

# Allianz Kissinger Bogen

Markt Oberthulba - Markt Burkardroth  
Markt Bad Bocklet - Gemeinde Nüdlingen



---

## Förderantrag zur Revitalisierung der Alt-/Innenorte

Markt Bad Bocklet  
Kleinfeldlein 14  
97708 Bad Bocklet

Eingangsstempel

Zutreffendes bitte ankreuzen/ergänzen!

- Bauberatung**
- Förderung baulicher Investitionen**

### 1. Antragsteller / Antragstellerin

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon

Handy

E-Mail

### 2. Betroffenes Grundstück

Flurnummer

Gemarkung

Straßenbezeichnung

### 3. Baujahr des Gebäudes

Das Gebäude wurde im Jahr \_\_\_\_\_ errichtet und ist seit \_\_\_\_\_ unbewohnt.

#### 4. Voraussichtlicher Anfang der Investitionsmaßnahmen (Baubeginn)

---

#### 5. Art der Investitionsmaßnahmen

<input type="checkbox"/>	Abriss mit Neubau	<input type="checkbox"/>	Renovierung / Umbau
<input type="checkbox"/>	Renovierung Altbau + Neubau	<input type="checkbox"/>	Sonstiges: _____

#### 6. Voraussichtliches Ende der Investitionsmaßnahmen (Beginn der Wohn- oder Gewerbenutzung)

---

#### 7. Kinder des / der Antragstellers / Antragstellerin

_____ Name, Vorname	_____ Geburtsdatum
_____ Name, Vorname	_____ Geburtsdatum
_____ Name, Vorname	_____ Geburtsdatum

#### 8. Baugenehmigung Nr. + Datum (falls bereits vorhanden)

---

#### 9. Bankverbindung

_____ IBAN	_____ BIC
_____ Kontoinhaber	

**Ich bestätige/Wir bestätigen, dass die obigen Angaben wahrheitsgemäß gemacht wurden.**

_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift
---------------------	-----------------------

Hinweise:

**Förderfähigkeit** besteht grundsätzlich, wenn das zu sanierende Gebäude

1. mindestens 50 Jahre alt ist, 2. seit mindestens einem Jahr leerstehend ist und 3. außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans (Alt-/Innenort) liegt.

Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn der jeweiligen Maßnahme schriftlich beim Markt Bad Bocklet einzureichen. Der Förderanspruch entfällt, wenn spätestens fünf Jahre nach Bewilligung die Baumaßnahme nicht abgeschlossen ist und die notwendigen Unterlagen nicht vorliegen. Des Weiteren gelten die Richtlinien des Förderprogrammes zur Revitalisierung der Alt-/Innenorte vom 03.12.2018.